



Besondere Bedingungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung TOP-VIT

- Stand 01.09.2022 -

Inhaltsverzeichnis

I. Versicherte Personen	2	VII. Deckungserweiterungen	4
II. Auslandsschäden.....	2	1. Mitversicherung von Welpen	4
III. Versicherte Tätigkeiten	2	2. Führen ohne Leine/Maulkorb	4
1. Hüten fremder Hunde	2	3. Flurschäden und tierische Ausscheidungen	4
2. Ausübung von Hundesport.....	2	4. Deckschäden	4
3. Teilnahme an Hunde-Sportveranstaltungen und -Lehrgängen..	2	5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	4
4. Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund.....	2	6. Allmählichkeitsschäden	5
5. Hundetraining	2	7. Neuwertentschädigung	5
6. Gewerbliche Nutzung / nebenberufliche Tätigkeiten	2	VIII. Gestrichen	
IV. Fahrzeuge.....	3	IX. Besondere Umweltrisiken	5
1. Besitz und Verwendung von eigenen Fuhrwerken	3	1. Gewässerschäden.....	5
2. Besitz und Verwendung von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern	3	X. Garantien	5
3. Be- und Entladeschäden	3	1. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	5
V. Miete, Leihe, Leasing / Mietsachschäden	3	2. Versicherungswechsel	6
1. Mietsachschäden an Gebäuden/Hundepensionen	3	3. Innovationsklausel	6
2. Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen	3	4. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	6
3. Schäden an versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern	3	5. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	6
4. Schäden an sonstigen gemieteten, geliehenen oder geleasten Sachen.....	3	6. Versehensklausel	7
VI. Forderungsausfalldeckung.....	3	7. Keine automatische Selbstbeteiligung oder Beitragserhöhungen im Schadenfall	7
1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.....	3	8. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers	7
2. Leistungsvoraussetzung.....	4	9. Beitragsanpassung.....	7
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung.....	4		
4. Räumlicher Geltungsbereich.....	4		
5. Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung	4		

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Private Hundealterhaftpflichtversicherung (AVB Private Hundealter HV GVO, im Folgenden AVB Hund GVO genannt) gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

I. Versicherte Personen

1. Mitversichert ist – in Erweiterung zu A1-2 AVB Hund GVO - die gesetzliche Haftpflicht
 - der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
 - aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
 - des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.
2. Für mitversicherte Personen gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.
3. Mitversichert sind – abweichend von A1-7.3 AVB Hund GVO – Haftpflichtansprüche der Tierhüter gegenüber dem Versicherungsnehmer.
4. Mitversichert sind – teilweise in Erweiterung von A1-7.4 a) AVB Hund GVO – Haftpflichtansprüche der Angehörigen des Versicherungsnehmers als Tierhüter gegenüber dem Versicherungsnehmer.

II. Auslandsschäden

1. Mitversichert ist - in Erweiterung zu A1-6.5 AVB Hund GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren, innerhalb der EU von unbegrenzter Dauer, eingetreten sind.
2. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistung aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GVO dem Versicherer zu leistenden Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
3. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

III. Versicherte Tätigkeiten

1. Hüten fremder Hunde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhüter aus dem Hüten/Mitführen eines fremden Hundes, sofern keine Leistungen aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geltend gemacht werden können (subsidiäre Deckung).

2. Ausübung von Hundesport

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten, unentgeltlichen Ausübung von Hundesport, z. B. Agility, Dog Dance, Zughundesport.

3. Teilnahme an Hunde-Sportveranstaltungen und -Lehrgängen

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten, unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen, Schauvorführungen und Turnieren, Hundeschulen/ -lehrgängen und Prüfungen sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme sowie Ansprüche der anderen Teilnehmer und von Figurantinnen (Scheinverbrechern).

4. Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten, unentgeltlichen Verwendung bzw. Überlassung des Tieres als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund.

5. Hundetraining

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten, unentgeltlichen Erteilung von Hundetraining,

6. Gewerbliche Nutzung / nebenberufliche Tätigkeiten

- 6.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A1-1 AVB Hund GVO - die freiberufliche und wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung der nachfolgend genannten Tätigkeiten mit dem Hund betrieben wird:
 - a) Erteilung von Unterricht in der Theorie und Praxis,
 - b) Durchführung und Leitung und/ oder Beaufsichtigung von Veranstaltungen,
 - c) Durchführung und Leitung und/ oder Beaufsichtigung von Hundeausflügen,
 - d) Verwendung von Übungsgeräten,
 - e) geführte Wanderungen,
 - f) Einsatz des versicherten Hundes als Therapiehund,
 - g) Schauvorführungen und Turnieren,
 - h) Hundesitting.

- 6.2 Der Jahresumsatz ist auf 6.000 € begrenzt. Der Umsatz darf - einzeln oder in seiner Gesamtheit – in den letzten 12 Monaten und im laufenden Versicherungsjahr bei einer zeitanteilmäßigen Vorausberechnung nicht überschritten werden. Übersteigt der Gesamtumsatz 6.000 € in den letzten 12 Monaten oder bei einer anteiligen Vorausberechnung des Versicherungsjahres, ist der Versicherer von der Leistung frei.
- 6.3 Nicht versichert ist die Nutzung zur Jagd sowie das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko des Herstellens aus den vertriebenen Produkten.

IV. Fahrzeuge

1. Besitz und Verwendung von eigenen Fuhrwerken

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und Verwendung der über diesen Vertrag versicherten Hunde als Zugtiere vor Fuhrwerken (z.B. Kutschen oder Schlitten) sowie der Beförderung von Gästen.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass der Einsatz ausschließlich unentgeltlich und zu privaten Zwecken erfolgt.

2. Besitz und Verwendung von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern

Mitversichert ist - abweichend von A1-6.4.1 AVB Hund GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den privaten Besitz und Verwendung von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern verursacht werden.

3. Be- und Entladeschäden

- 3.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A1-7.14 AVB Hund GVO– die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Dritten beim Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht werden.
- 3.2 Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2.500 € begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.

V. Miete, Leihe, Leasing / Mietsachschäden

1. Mietsachschäden an Gebäuden/Hundepensionen

- 1.1 Mitversichert ist – in Erweiterung von A1-6.3.1 AVB Hund GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert sind darüber hinaus Mietsachschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen / Terrassen und an den Sachen, die mit dem der Mietsache zugehörigen Grundstück fest verbunden sind.
- 1.2 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A1-6.3.1 AVB Hund GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung an Gebäuden von Hundepensionen.
- 1.3 Die Höchstentschädigung für Mietsachschäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
- 1.4 Die Ausschlüsse gemäß A1-6.3.2 AVB Hund GVO bestehen unverändert fort.

2. Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen

- 2.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A1-6.3.1 AVB Hund GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen/ -häusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen sowie fest installierter Wohnwagen, Tiny Houses und Campingcontainern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
- 2.2 Die Höchstentschädigung für Mietsachschäden dieser Art ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 € begrenzt.
- 2.3 Die Ausschlüsse gemäß A1-6.3.2 AVB Hund GVO bestehen unverändert fort.

3. Schäden an versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern

- 3.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A1-6.3.1 AVB Hund GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern, auch wenn die Beschädigung aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges entstanden ist.
- 3.2 Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 3.3 Die Ausschlüsse gemäß A1-6.3.2 AVB Hund GVO bestehen unverändert fort.

4. Schäden an sonstigen gemieteten, geliehenen oder geleasteten Sachen

- 4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung von A1-6.3.1 AVB Hund GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 4.2 Die Höchstentschädigung ist auf 10.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 4.3 Die Ausschlüsse gemäß A1-6.3.2 AVB Hund GVO bestehen unverändert fort

VI. Forderungsausfalldeckung

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemäß A1-2 AVB Hund GVO während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
- Es muss sich um ein Risiko aus dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages handeln,
 - der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
 - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

- 1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag geregelten Tierhalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht.
- 1.3 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte
- a) aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes,
 - b) sowie für solche, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

2. Leistungsvoraussetzung

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- a) Die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
- b) Der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - aa) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - bb) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - cc) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- c) An den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtigen Personen erstreckt.
- 3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt II – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.

5. Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübertrags,
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Hausratversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,
- e) Ansprüche aus Schäden an Immobilien.

VII. Deckungserweiterungen

1. Mitversicherung von Welpen

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch Welpen, soweit diese nicht älter als 12 Monate sind.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass die Welpen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.

2. Führen ohne Leine/Maulkorb

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen ohne Leine und/oder ohne Maulkorb.

3. Flurschäden und tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden und tierischen Ausscheidungen.

4. Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewollten und gewollten Deckakt.

5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

- 5.1 Der Versicherer übernimmt die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungskosten für das versicherte Tier inklusive der Kosten für den Einsatz von speziell ausgebildeten Suchhunden, wenn der Hund entläuft und auch nach 24 Stunden nicht wieder aufgetaucht ist.
- 5.2 Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

6. Allmählichkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

7. Neuwertentschädigung

- 7.1 Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zum Neuwert auf Wunsch des Versicherungsnehmers. Der beschädigte/ zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.
- 7.2 Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich ein Anspruch auf den Zeitwert.
- 7.3 Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

VIII. -

IX. Besondere Umweltrisiken

1. Gewässerschäden

- 1.1 Gegenstand der Versicherung
 - a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
 - b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.
 - c) Ebenso besteht Versicherungsschutz als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
 - d) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private HundeHV (AVB Hund GVO) Anwendung.
 - e) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.
- 1.2 Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.
- 1.3 Rettungskosten
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AVB Hund.
 - b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 1.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 1.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen gemäß A1-9 AVB Hund GVO (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- 1.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 1.7 Subsidiarität

Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

X. Garantien

1. Summen- und Bedingungs Differenzdeckung

- 1.1 Beantragt der Antragssteller Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs Differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages, über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

1. Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.
2. Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
3. Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.
4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbetrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

- 1.2 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich
- a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,
 - b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Beleg beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

2. Versicherungswechsel

- 2.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.
- 2.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.
- 2.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer, die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
- 2.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

3. Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag

4. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

5. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

- 5.1 Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages unverschuldet arbeitslos, wird die Beitragszahlung des Vertrages auf Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald sich der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- 5.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz verliert und sich arbeitslos meldet. Die wöchentliche Arbeitszeit muss zudem mindestens 20 Stunden betragen haben. Das Arbeitsverhältnis darf nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden sein.
- 5.3 Während der Außerkraftsetzung wird beitragsfreier Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen gewährt, wenn der Versicherungsnehmer bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Tierhalterhaftpflichtversicherung bezahlt hat. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.
- 5.4 Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andre Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5.5 Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als 1 Jahr andauert.

6. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Die bedingungsgemäß festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

7. Keine automatische Selbstbeteiligung oder Beitragserhöhungen im Schadenfall

Der Versicherer garantiert, dass nach einem Schadenfall keine automatisierte Beitragserhöhung stattfindet oder dem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wird. Der Versicherer behält sich im Schadenfall eine individuelle Anpassung vor.

8. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten mitversicherten Personen eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer.

9. Beitragsanpassung

In Erweiterung zu A3 AVB Hund GVO ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Hundehalterhaftpflichtversicherung (Nettobeitrag sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.